

IV ZR 192/63

Verkündet
am 25. März 1964
Ehrenberger, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der technischen Zeichnerin Ingeborg R [REDACTED],
M [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Offizialanwalt für Wiedergutmachung
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen in München, Ludwigstraße,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. März 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannaen, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München vom 4. April 1963
wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin macht als Erbin ihres, am [REDACTED] 1882 geborenen, verstorbenen Vaters Ansprüche auf Entschädigung wegen des Gesundheitsschadens und des Schadens im beruflichen Fortkommen des Erblassers geltend. Sie gründet ihre Ansprüche auf die Zweite Änderungsverordnung zur 1., 2. und 3. DV-BEG vom 25. Februar 1960.

Am 16. Januar 1958 gewährte das Landesentschädigungsamt der Klägerin als Erbin für den Schaden an Körper oder Gesundheit ihres Vaters für die Zeit vom 1. November 1953 bis 31. Mai 1954 eine monatliche Rente von 238 DM und für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung von 15.935,04 DM unter Anrechnung bis dahin gewährter Vorleistungen auf Grund §§ 31 ff BEG. Hierbei stufte es den Verfolgten in den gehobenen Dienst ein.

Mit Bescheid vom 20. Mai 1958 gewährte das Landesentschädigungsamt der Klägerin als Erbin ihres Vaters für dessen Schaden im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung von 12.658 DM unter Anrechnung der für diese Schadensart bereits bewilligten Leistung von 7.200 DM. Der Verfolgte wurde auch hier in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingestuft.

Gegen beide Bescheide erhob die Klägerin Klage, um Entschädigungen nach einer Einstufung ihres Vaters in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes zu erreichen. Es ergingen am 3. Juli 1959 zwei Urteile der 8. Entschädigungskammer des Landgerichts München I:

- 3 -

In dem Verfahren 8 EK 2140/58 wies das Landgericht die Klage ab mit folgender Begründung:

Auf Grund glaubhafter Bekundungen des Zeugen J. [REDACTED] habe der Verfolgte aus Provisionen in den Jahren 1935 bis 1938 zwischen 14.507,60 RM und 16.169,95 RM Einkünfte erzielt. Hiervon habe er alle Kosten und Ausgaben seiner Reisetätigkeit selbst bestreiten müssen. Diese Betriebsausgaben oder Werbekosten seien von den erzielten Bruttoeinnahmen abzusetzen und mit etwa 30 - 40 % zu bewerten. Es ergäbe sich somit ein Durchschnittseinkommen von jährlich ca. 10.000 RM. Einen Teil seiner Einkünfte, der mit 20 % anzusetzen sei, habe der Verfolgte zur Vorsorge für sein Alter und seine Hinterbliebenen verwenden müssen. Es ergebe sich somit ein vergleichbares Einkommen von ca. 8.000 RM. Dabei sei noch nicht berücksichtigt, daß in diesem Betrag auch Anteile enthalten seien, die nicht auf der eigenen Arbeitsleistung des Verfolgten beruht hätten, da er auch von Kundenbestellungen, die nicht von ihm selbst vermittelt worden seien, eine Provision bezogen habe. Es könne aber dahingestellt bleiben, ob insoweit ein Abzug nach § 14 Abs. 3 der 3. DV-BEG zu machen sei. Denn ein Einkommen von 8.000 RM erreiche auf keinen Fall die dem damaligen Lebensalter des Verfolgten entsprechenden Sätze des höheren Dienstes aus der Tabelle zu § 13 der 2. DV-BEG. Auch die soziale Stellung des Verfolgten rechtfertige keine Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes.

In dem Verfahren 8 EK 4608/58 wurde die Klage ebenfalls abgewiesen. Die Entscheidungsgründe enthalten die gleichen Ausführungen mit dem Abmaß, daß ein Einkommen von 8.000 RM die dem damaligen Lebensalter des Verfolgten entsprechenden Sätze des höheren Dienstes aus den Tabellen der Anlage 1 - 4 zur 3. DV-BEG nicht erreichen würde.



Diese Urteile wurden rechtskräftig.

Mit Antrag vom 8. Juli 1961 bat die Klägerin unter Bezugnahme auf die 2. ÄndVO vom 25. Februar 1960 (BGBl I, 130) um Neufestsetzung der Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit sowie für Schaden im beruflichen Fortkommen ihres Vaters auf Grund dessen Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes.

Das Landesentschädigungsamt lehnte diese Anträge in zwei getrennten Bescheiden vom 11. September 1961, beide zugestellt am 15. September 1961, ab.

Mit der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Klage verfolgt die Klägerin ihren Anspruch auf Neufestsetzung der ererbten Entschädigungsansprüche weiter.

Sie hat behauptet, ihr Vater habe in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung ein jährliches Durchschnittseinkommen von 15.475,58 RM erzielt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen. Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren im Berufungsrechtzug gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen. In dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin war die Klägerin nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Klägerin auf Grund der Zweiten Verordnung zur Änderung der 1., 2. und 3. Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (2. ÄndVO) vom 25. Februar 1960 (BGBl I, 130) keine Neufestsetzung der Entschädigung für den Gesundheits- und Berufeschaden ihres verstorbenen Vaters begehren kann. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. das LM 2. ÄndVO/ 1., 2. und 3. DVO-BEG 1956, Art. IV Nr. 4 veröffentlichte Urteil des erkennenden Senats mit den darin enthaltenen Verweisungen auf frühere Urteile) ermöglicht die 2. ÄndVO keine erneute Prüfung des Entschädigungsantrags unter jedem möglichen rechtlichen Gesichtspunkt. Gemäß Art. IV Abs. 1 der ÄndVO steht die Rechtskraft einer vor Verkündung dieser Verordnung ergangenen Entscheidung einer erneuten Entscheidung auf Grund dieser Verordnung nicht entgegen. Daraus ergibt sich, daß eine Prüfung des Begehrens der Klägerin nur auf der tatsächlichen Grundlage der rechtskräftig gewordenen Entscheidung möglich ist. Die Klägerin kann die der früheren Entscheidung zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen nicht angreifen und sich auch nicht mit Erfolg gegen die dort getroffene rechtliche Beurteilung wenden. Sie kann erhöhte Entschädigungsansprüche nur geltend machen, soweit die damals getroffenen Feststellungen und die darauf beruhende rechtliche Beurteilung nach der ÄndVO erhöhte Entschädigungsleistungen rechtfertigen.

Für die Frage, ob der Klägerin auf Grund der 2. ÄndVO über die bisher zugebilligten hinausgehende Ansprüche zustehen, ist von den tatsächlichen Feststellungen auszugehen, die in den beiden Urteilen vom 3. Juli 1959 der 8. Entschädigungskammer des Landgerichts München I getroffen sind. Das Landgericht hat dort festgestellt,

daß der Vater der Klägerin in den letzten drei Jahren vor Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung ein Durchschnittseinkommen von jährlich etwa 10.000 RM erzielt habe. Die Ansicht der Revision, es handle sich hierbei nicht um eine bestimmte Feststellung, so daß eine solche jetzt getroffen werden könne, ist irrig. Das Landgericht mußte die Höhe des Durchschnittseinkommens des Vaters der Klägerin in dem früheren Verfahren nach § 287 ZPO schätzen, da eine genaue Feststellung nicht getroffen werden konnte. Das Landgericht hat eine Feststellung über die tatsächlich erzielten Bruttoeinkünfte getroffen. Es hat angenommen, daß die Betriebsausgaben, die der Vater der Klägerin gehabt habe, etwa 30 - 40 % der Bruttoeinnahmen ausgemacht hätten. Eine genaue Feststellung darüber, wie hoch die Betriebsausgaben in den einzelnen Jahren tatsächlich gewesen waren, ließ sich nicht treffen. Es war daher nicht möglich, anders vorzugehen, als eine gewisse Spanne anzunehmen und danach den ungefähren Betrag der jährlich erzielten Reineinnahmen zu schätzen. Das Landgericht hat dabei als Betriebsausgabe 34 - 35 % des von dem Vater der Klägerin in den Jahren 1935 bis 1938 durchschnittlich erzielten Bruttoeinkommens angenommen. Auf diese Weise ist es zu einem Durchschnittseinkommen von jährlich etwa 10.000 RM gelangt. Damit hat das Landgericht nach § 287 ZPO die bestimmte Feststellung getroffen, daß das Durchschnittseinkommen des Vaters der Klägerin jährlich 10.000 RM betragen hat. Dadurch, daß eine solche Feststellung getroffen ist, unterscheidet sich dieser Fall von dem, über den der Senat durch Beschluß vom 7. Februar 1962 IV ZB 31/62 entschieden hat. In diesem Fall war die Entschädigungsbehörde zugunsten des Verfolgten von den von ihm über sein Einkommen gemachten Angaben ausgegangen, ohne selbst eine bestimmte Feststellung darüber zu treffen, da die Frage, in welche

vergleichbare Beamtengruppe der Verfolgte einzustufen sei, damals nicht zweifelhaft sein konnte.

Dieses Einkommen rechtfertigt, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, bei dem Alter des Verstorbenen auch heute, nach dem Inkrafttreten der 2. ÄndVO, nicht seine Einstufung in die vergleichbare Gruppe der Beamten des höheren Dienstes. Die Klage ist daher mit Recht abgewiesen worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Ascher	Johannsen	Maaß	Bundesrichter Dr. Loewenheim ist beurlaubt und verhindert zu unterschreiben.	Dr. Graf
--------	-----------	------	--	----------

Ascher